



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0179 vom 22.08.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	16.09.2024	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 "Gewerbe- und Industriegebiet Weiner", Teilbereich I, vom 23.07.2024

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Befreiungsantrag wird zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass für das für die zweite Zufahrt in Anspruch zu nehmende Pflanzgebot an anderer Stelle ein adäquater Ausgleich erfolgt.

Sachdarstellung:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Für die Errichtung und den Betrieb zur Aufbereitung von Kunststoffen soll am vorhandenen Standort eine weitere Halle erbaut werden. Um diese und weitere schon vorhandene Betriebsteile auf kurzem Wege erreichen zu können, möchte der Investor eine zweite Zu- und Abfahrt bauen. Diese Zufahrt ist im Bereich eines Pflanzgebotes vorgesehen.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist auf Grundstücken, wo ein Pflanz- oder Erhaltungsgebot festgesetzt ist, nur eine Zu- und Ausfahrt mit einer Breite von 7,50 m zulässig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Befreiungsantrag zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass für das Pflanzgebot an anderer Stelle ein adäquater Ausgleich erfolgt.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten